

TE OGH 2011/10/12 3Ob138/11g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Dr. Andreas W*****, vertreten durch Mag. Martin Machold, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei F*****gesellschaft m.b.H., *****, vertreten durch Dr. Michael Göbel Rechtsanwalts GmbH in Wien, wegen 10.000 EUR sA, über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien als Berufungsgericht vom 28. Dezember 2010, GZ 1 R 194/10s-59, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 28. Mai 2010, GZ 3 C 594/07k-53, teilweise abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die klagende Partei hat der beklagten Partei die mit 744,43 EUR (darin 124,07 EUR Umsatzsteuer) bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Dem Kläger gelingt es ungeachtet des nicht bindenden (nachträglichen) Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts nicht, eine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen. Seine Revision erweist sich daher als nicht zulässig, was wie folgt kurz zu begründen ist (§ 510 Abs 3 ZPO). Dem Kläger gelingt es ungeachtet des nicht bindenden (nachträglichen) Zulässigkeitsausspruchs des Berufungsgerichts nicht, eine erhebliche Rechtsfrage aufzuzeigen. Seine Revision erweist sich daher als nicht zulässig, was wie folgt kurz zu begründen ist (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

1. Der Kläger gibt das Revisionsinteresse mit 8.440 EUR an (erkennbar zusammengesetzt aus 8.000 EUR Schmerzensgeld und 440 EUR restliche Preisminderung, welcher Teilbetrag allerdings bereits in der ersten Instanz unbekämpft und daher rechtskräftig abgewiesen wurde) und beantragt die Abänderung dahin, dem Klagebegehren vollinhaltlich stattzugeben. Die Revision enthält aber inhaltlich nur Ausführungen zum Schmerzensgeld, sodass von einem offenbaren Irrtum bei der Berechnung des Revisionsinteresses und des Revisionsantrags auszugehen ist. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Preisminderungsbegehren erübrigt sich daher.

2. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist also nur mehr das Zahlungsbegehren des Klägers über 8.000 EUR Schmerzensgeld, das er wie folgt begründete: Die beklagte Reiseveranstalterin habe aufgrund des mit dem Kläger abgeschlossenen Reisevertrags eine Reise in einem modernen Bus geschuldet, jedoch dem Kläger nur einen Sitz mit

sehr engem Abstand zum Vordersitz zur Verfügung gestellt und trotz mehrfacher Aufforderungen keine Abhilfe geschaffen. Als Folge der durch die enge Sitzreihe erzwungenen Sitzfehlhaltung habe er am vierten Reisetag eine Schädigung des linken Beinnervs erlitten.

Das Berufungsgericht änderte den Zuspruch des Erstgerichts in eine Abweisung des Schmerzensgeldanspruchs ab. Eine Erkennbarkeit des drohenden Schadens sei ua deshalb als nahezu ausgeschlossen zu beurteilen, da es sich bei der eingetretenen Gesundheitsschädigung um eine in dieser Form äußerst selten auftretende Drucklaesion gehandelt habe. Dem hält der Kläger primär entgegen, es wäre zu prüfen gewesen, ob ein Schaden im Wesentlichen der Art und des Umfangs, wie er tatsächlich eingetreten sei, vorhersehbar gewesen sei (was der Lebenserfahrung entspreche); nicht jedoch, ob die Beklagte die ganz konkrete, seltene Erkrankung vorhersehen habe müssen.

Schon das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es für die Beurteilung der für die Fahrlässigkeitsschuld erforderlichen Voraussehbarkeit des Schadens auf die im konkreten Fall gegebenen Umstände ankommt (4 Ob 216/99i; RIS-Justiz RS0112489). Die Abhängigkeit von den jeweils maßgebenden Faktoren des Einzelfalls schließt regelmäßig das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aus (vgl RIS-Justiz RS0044262 [T32]), sofern nicht dem Berufungsgericht eine - hier nicht vorliegende - krasse Fehlbeurteilung unterlaufen ist. Schon das Berufungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es für die Beurteilung der für die Fahrlässigkeitsschuld erforderlichen Voraussehbarkeit des Schadens auf die im konkreten Fall gegebenen Umstände ankommt (4 Ob 216/99i; RIS-Justiz RS0112489). Die Abhängigkeit von den jeweils maßgebenden Faktoren des Einzelfalls schließt regelmäßig das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage aus vergleiche RIS-Justiz RS0044262 [T32]), sofern nicht dem Berufungsgericht eine - hier nicht vorliegende - krasse Fehlbeurteilung unterlaufen ist.

Der Kläger übersieht nämlich die - auf seiner mehrfachen Aussage beruhende und unbekämpft gebliebene - Feststellung, wonach auch für ihn als Arzt vor Auftreten der Schmerzen der Eintritt eines gesundheitlichen Schadens durch die beengte Sitzposition nicht absehbar war. Es war also sogar für den für die Beurteilung dieser medizinischen Frage mit besonderen Kenntnissen ausgestatteten Kläger der Eintritt einer Gesundheitsschädigung als Folge der durch die enge Sitzreihe bedingten Sitzhaltung nicht vorhersehbar. Damit erübrigt sich aber die vom Kläger vermisste Feststellung, ob der maßgerechte Mensch in der Situation des konkreten Täters (hier Reiseveranstalter) eine Verletzung des Klägers voraussehen konnte, weil dies unter diesen Umständen verneint werden kann. Im Ergebnis des Berufungsurteils, die Beklagte (ihre Erfüllungsgehilfin) habe mit der Möglichkeit des Eintritts einer solchen Verletzung beim Kläger nicht rechnen müssen, weshalb sie keine Fahrlässigkeit treffe, liegt keine unvertretbare Fehlbeurteilung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 50 und 41 ZPO3. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 50 und 41 ZPO.

Textnummer

E98935

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0030OB00138.11G.1012.000

Im RIS seit

22.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at